

Verein Region Thal Statuten

Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck
 2. Mitglieder, Austritt
 3. Organisation
 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten
-

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1	Unter dem Namen „Region Thal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.	Name und Sitz
-----	---	----------------------

§ 2	Der Verein	Zweck
-----	------------	--------------

- a) bezweckt die Vertretung regionaler Interessen nach innen und aussen;
- b) erarbeitet Grundlagen für die kantonale Richtplanung (§ 49 PBG);
- c) erarbeitet und setzt regionale Entwicklungskonzepte und Leitbilder um;
- d) bildet die Trägerschaft des regionalen Naturparks und stellt den Betrieb gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sicher;
- e) ist zuständig für die regionale Wirtschaftsförderung in der Region Thal;
- f) erbringt Dienstleistungen und führt Geschäftsstellen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene;
- g) erbringt Dienstleistungen, bzw. leitet Projekte im Bereich der Neuen Regionalpolitik des Bundes;
- h) bearbeitet weitere vom Gesetz vorgesehene oder von Mitgliedern oder dem Vorstand zugewiesene Aufgaben von regionaler Bedeutung.

2. Mitglieder, Austritt

§ 3	1 Der Verein besteht aus den Einwohnergemeinden/Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr (nachstehend Gemeinden genannt).	Mitglieder Gemeinden
-----	--	---------------------------------

	2 Mitglied des Vereins kann ferner der Kanton Solothurn sein, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement. Der Regierungsrat entscheidet über die Mitgliedschaft.	Kanton
--	--	--------

§ 4	1 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.	Austritt Kündigungsfrist
-----	---	-------------------------------------

	2 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.	
--	--	--

	3 Mitglieder, welche der Charta des Naturparks Thal zugestimmt haben, können während deren Gültigkeitsdauer nicht austreten. Nach Ablauf der Charta gilt Absatz 1 vorstehend.	
--	---	--

3. Organisation

§ 5	Die Organe des Vereins sind:	Organe
	<ul style="list-style-type: none"> a) Delegiertenversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle d) Geschäftsleitung e) Geschäftsstelle 	
§ 6	Die Amtsdauer für die Delegierten, Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle dauert vier Jahre und beginnt jeweils an der Herbst-Delegiertenversammlung des Wahljahres.	Amtsdauer
§ 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jede Gemeinde wählt je zwei Vertreter in die Delegiertenversammlung. 2 Der Kanton Solothurn hat Anspruch auf zwei Delegierte, sofern er sich für eine Mitgliedschaft entscheidet. 3 Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung dürfen nicht Delegierte sein. 	Delegierten- versammlung Zusammensetzung
§ 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens zwei Mal einberufen. 2 Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin auf dem Postweg zu erfolgen. 3 Der Vereinspräsident leitet die Delegiertenversammlung. 	Einberufung, Leitung
§ 9	Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:	Aufgaben
	<ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung und Revision der Statuten zuhanden der Gemeinden; b) Wahl des Vereinspräsidenten; c) Wahl der Vorstandsmitglieder; d) Wahl der Revisionsstelle; e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets; f) Genehmigung des Geschäftsberichtes; g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge; h) Festsetzung der Tag- und Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder; i) Genehmigung und Aenderung der Naturpark Charta zuhanden der Gemeinden. 	

Statuten Region Thal

- § 10 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlussfähigkeit und Quorum
- 2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Mehr gefällt.
- 3 Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 4 Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
-
- § 11 1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: **Vorstand**
Zusammensetzung
- a) Je ein Vertreter der Gemeinden, in der Regel der Gemeindepräsident;
- b) Ein Vertreter des Kantons, sofern der Regierungsrat die Mitgliedschaft beschlossen hat.
- c) Die Vorsitzenden der ständigen regionalen Arbeitsgruppen der Region Thal.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 9 lit. b selbst. Konstitution
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Geschäftsleitung
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlussfähigkeit und Quorum
- § 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) vertritt den Verein nach aussen;
- b) trägt die Verantwortung für die strategische Führung;
- c) berät die ihm zugewiesenen Geschäfte;
- d) verabschiedet zuhanden der Delegiertenversammlung:
- das Budget
 - die Jahresrechnung
 - den Tätigkeitsbericht (jährlich);
- e) setzt ständige Arbeitsgruppen ein und wählt deren Mitglieder;
- f) beschliesst den Stellenplan;
- g) stellt den Geschäftsführer an und genehmigt dessen Pflichtenheft;
- h) bestimmt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) legt die Anstellungsbedingungen für alle Mitarbeiter des Vereines in einer Gehaltsordnung fest;
- j) bestimmt die Unterschriftsberechtigung im Finanzbereich;
- k) erlässt eine Geschäftsordnung;
- l) genehmigt die Leistungsvereinbarungen im Bereich Naturpark Thal (4-Jahresplanung);
- m) behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.
- § 13 Für den Verein zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigung

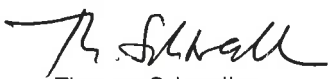
Statuten Region Thal

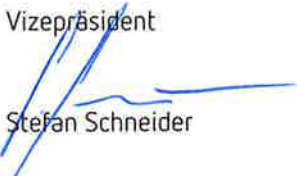
§ 14	1 Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Vereins zuständig.	Geschäftsleitung
	2 Der Geschäftsführer hat den Vorsitz in der Geschäftsleitung inne.	Vorsitz
	3 Präsident und Vizepräsident des Vereins nehmen in der Regel an den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil.	beratende Stimme
§ 15	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet.	Geschäftsstelle Leitung
§ 16	Die Aufgaben der Geschäftsstelle beinhalten: a) Führen der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes; b) Führen der laufenden Geschäfte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen und Verträge mit den Auftraggebern; c) Führen der Geschäfte im Bereich Naturpark Thal; d) Transparente Abrechnung für alle Bereiche und Projekte gemäss den Vorgaben der Auftraggeber.	Aufgaben
§ 17	Die Mittel des Vereins werden erbracht durch: a) Beiträge der Gemeinden; b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Bund und Kanton; c) Einnahmen aus Drittaufträgen; d) Freiwillige Zuwendungen.	Finanzen, Mittel
§ 18	1 Jede Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag pro Einwohner gemäss § 9 Bst. g. Massgebend ist die Einwohnerzahl des dem Budget vorausgegangenen Jahres gemäss kantonaler Statistik per 1. Januar. 2 Für den Naturpark Thal leistet jede Gemeinde gemäss Charta einen Beitrag pro Einwohner. Massgebend ist die Einwohnerzahl des dem Budget vorausgegangenen Jahres gemäss kantonaler Statistik per 1. Januar.	Jahresbeiträge Vereinsmitglieder
§ 19	1 Nach aussen haftet jede Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Vereins solidarisch.	Haftung solidarisch
§ 20	1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.	Vereinsauflösung

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

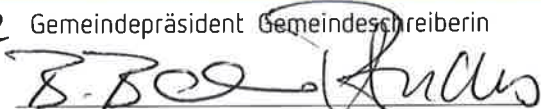
- | | | |
|------|--|------------------------------------|
| § 21 | Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Gemeindeversammlungen. Eine Statutenänderung bedarf ebenfalls deren Einstimmigkeit. | Gültigkeit der Statuten |
| § 22 | Alle widersprechenden früheren Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben; insbesondere die Statuten vom 15. Januar 1996. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 23 | Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Herbstversammlung 2013 der Delegierten im Amt. An dieser Versammlung wird der neue Vorstand gemäss Vorgaben der vorliegenden Statuten gewählt. | Uebergangsbestimmung |
| § 24 | Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2013 in Kraft. | Inkrafttreten |

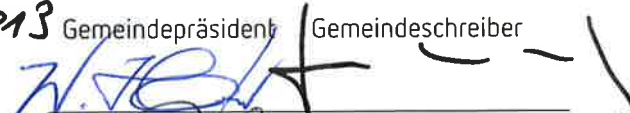
Beschlossen von der Delegiertenversammlung zuhanden der Gemeinden am 23. Oktober 2012.


Verein Region Thal
Präsident

Thomas Schwaller


Vizepräsident

Stefan Schneider

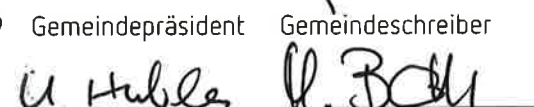
Beschlossen von der Gemeindeversammlung

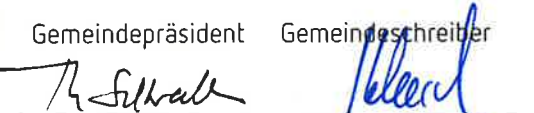
Aedermannsdorf am 19.12.2012 Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin


Balsthal am 12.3.2013 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Gänsbrunnen am 4.03.2013 Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin


Herbetswil am 11.12.2012 Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin


Holderbank am 07.08.2013 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Laupersdorf am 10.12.2012 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Matzendorf am 19.02.2013 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Mümliswil-Ramiswil am 3.12.2012 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Welschenrohr am 25.2.2013 Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 27.13 mit Beschluss Nr. 1243

Staatschreiber

